

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Studiengang „Master Gesundheitsmanagement“

vom 7. April 2017

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 29. März 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 7. April 2017 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Geändert wird § 8 Auswahlkriterien

§ 8 Auswahlkriterien

In Abs. 1 Buchstabe a. Satz 1 wird das Wort „überdurchschnittlich“ gestrichen.

In Abs. 1 Buchstabe a. Satz 2 wird das Wort „überdurchschnittlich“ gestrichen.

In Abs. 1 Buchstabe b. wird der erste Satz durch den Text „Der berufsqualifizierende Abschluss gemäß Abs. 1 Buchstabe a. muss nachweislich unabhängig von der erbrachten Anzahl an ECTS Punkten im Bachelorstudiengang mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften umfassen.“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe d. wird nach dem ersten Spiegelstrich der Text „jeweils nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss. Abweichend hiervon kann die Auswahlkommission in besonders begründeten Fällen einschlägige Berufstätigkeit oder eine andere praktische Tätigkeit die vor dem Bachelor- oder Diplomabschluss erworben wurde, berücksichtigen.“ angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

7. April 2017

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor